

Zweifelhaft, jedoch durch geometrische Nachmessung auf Grund der Grenzkarie und des Vermessungs-Registers zu ermitteln ist, hat der Arcis- (Land-) Rath mit der betreffenden jenseitigen Behörde ein Abkommen dahin zu vermitteln, daß die Wiederherstellung der Grenzsteine bis zur nächsten allgemeinen Grenzrevision ausgesetzt bleibe, damit alodann deren Wiedereinsetzung durch die beiderseitigen Commissarien unter Zuziehung eines gemeinschaftlichen Geometers erfolge. Sind die betreffenden Grenzsteine noch vorhanden und brauchbar, so ist jenes Abkommen zugleich dahin zu richten, daß dieselben durch die betreffenden Ortsbehörden oder Forstbeamten bis zum Eintritt der allgemeinen Grenzrevision vor Beschädigung sicher gestellt werden.

Sollte es jedoch aus besonderen Gründen nicht rätzlich erscheinen, der Wiederherstellung eines oder mehrerer Grenzsteine, deren Standpunkt zweifelhaft und erst durch geometrische Nachmessung festzustellen ist, bis zur nächsten allgemeinen Grenzrevision Anstand zu geben, so hat der Arcis- (Land-) Rath sofort anher Anzeige zu machen, um mit der betreffenden jenseitigen Landesbehörde eine Vereinbarung dahin treffen zu können, daß die Wiederherstellung ohne Aufschub, sei es durch beiderseits abzuordnende Commissarien unter Zuziehung eines gemeinschaftlichen Geometers, oder durch zwei von beiden Seiten verpflichtete Geometer erfolge.

3.

Sollte selbst der Fall eintreten, daß der regelmäßige Standpunkt eines oder mehrerer Grenzsteine dergestalt verdunkelt wird, daß selbst der geometrischen Nachmessung und Bestimmung der Standpunkte Schwierigkeiten entgegen treten, oder stellen sich sonst Grenzverdunkelungen heraus, so wird gleichfalls sofortige Anzeige des Arcis- (Land-) Rathes hierüber erwartet, damit mit der betreffenden jenseitigen Landesbehörde die den Umständen entsprechende Vereinbarung getroffen werden kann.

4.

Damit Mängel der Grenzbezeichnung zeitig und so, wie in den §§. 1 bis 3 angeordnet ist, abgeholfen werden könne, haben — gemäß der mit der jenseitigen Landesbehörde getroffenen Vereinbarung — die beiderseitigen betreffenden Ortsvorstände bezüglich der Revierforstbeamten die Landesgrenze diesseits unter Zuziehung der Feldgeschworenen für die anliegenden Ortstheile wenigstens ein Mal in jedem Jahre und zwar am 1. Mai zu begehen und jede hierbei oder sonst bemerkte Verletzung eines Grenzzeichens so schnell als möglich zur Kenntniß des Arcis- (Land-) Rathes zu bringen, welcher nach den Umständen, örtliche Untersuchung vorzunehmen und gemäß der vorstehenden Vorschriften, entweder die sofortige Wiederherstellung des Grenzzeichens, oder dessen Sicherstellung einzuleiten oder Verzicht anher zu erlangen hat.

Finden sich übrigens bei den alljährlich regelmäßig am 1. Mai oder aus besondern Gründen außerordentlich vorzunehmenden Grenzbegehungen Grenzsteine, welche sich noch